



Gemeinde Oberembrach

Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Funktionäre

(EVO)

vom 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Rechtsgrundlage	3
	Geltungsbereich	3
	Sprachform	3
	Definition	3
II.	Entschädigungen.....	3
	Grundsatz	3
	Jahresentschädigung Gemeinderat	3
	Ressortzulagen	3
	Betrag zur freien Verfügung	4
	Jahresentschädigung Schulpflege	4
	Ressortzulagen	4
	Betrag zur freien Verfügung	4
	Jahresentschädigung Rechnungsprüfungs-kommission	4
	Betrag zur freien Verfügung	4
	Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen	4
	Wahlbüro	4
	Funktionäre im Nebenamt	5
III.	Weitere Bestimmungen	5
	Unfallversicherung	5
	Berufliche Vorsorge	5
	Stellvertretung	5
	Teuerungszulagen	5
IV.	Inkrafttreten.....	5
	Inkrafttreten	5
	Aufhebung des früheren Rechts	5
	Anhang: Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung	6
	Sitzungs- und Taggeld	6
	Variable Spesen	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage	Art. 1 1) Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 28. September 2025 erlässt die Gemeindeversammlung diese Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären.
Geltungsbereich	Art. 2 1) Dieser Verordnung unterstehen die von den Stimmberechtigten sowie vom Gemeinderat und der Schulpflege gewählten Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen und temporären Arbeits- und Projektgruppen. 2) Für die Angestellten der Politischen Gemeinde gilt die Personalverordnung der Gemeinde Oberembrach.
Sprachform	Art. 3 Die verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.
Definition	Art. 4 Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht als Lohn für eine Arbeitsleistung. Sie sind Entgelt und Anerkennung für den von Einwohnerinnen und Einwohnern freiwillig und zu Lasten der persönlichen Freizeit geleisteten Einsatz in Behörden oder in einer Funktion zugunsten der Allgemeinheit.

II. Entschädigungen

Grundsatz	Art. 5 Für die Erfüllung der im Sinne der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben ¹ wird den Behördenmitgliedern eine pauschale Jahresentschädigung ausgerichtet. Damit sind sämtliche Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten. Die Entschädigungen werden in der Regel halbjährlich ausbezahlt.						
Jahresentschädigung Gemeinderat	Art. 6 Den Mitgliedern des Gemeinderats werden jährlich folgende pauschalen Entschädigungen ausgerichtet: <table><tr><td>a) Präsidium</td><td>Fr.</td><td>28'000.00</td></tr><tr><td>b) Mitglieder</td><td>Fr.</td><td>21'000.00</td></tr></table>	a) Präsidium	Fr.	28'000.00	b) Mitglieder	Fr.	21'000.00
a) Präsidium	Fr.	28'000.00					
b) Mitglieder	Fr.	21'000.00					
Ressortzulagen	Art. 7 Zusätzlich zu den Jahresentschädigungen kann der Gemeinderat jährlich Zulagen von gesamthaft maximal Fr. 12'000.00 an einzelne Ressortverantwortliche verteilen.						

¹ Für den Gemeinderat siehe Abschnitt VI im Geschäfts- und Kompetenzreglement des Gemeinderats

Betrag zur freien Verfügung	Art. 8 Für besondere Aufgaben, zusätzliche Belastungen oder für die Leitung anspruchsvoller Projekte kann der Gemeinderat jährlich gesamthaft maximal Fr. 5'000.00 an einzelne Mitglieder ausrichten.
Jahresentschädigung Schulpflege	Art. 9 Den Mitgliedern der Schulpflege werden jährlich folgende pauschalen Entschädigungen ausgerichtet: a) Präsidium ¹ Fr. 24'000.00 b) Mitglieder Fr. 8'000.00 ¹ keine zusätzliche Entschädigung als Mitglied des Gemeinderats
Ressortzulagen	Art. 10 Zusätzlich zu den Jahresentschädigungen kann die Schulpflege jährlich Zulagen von gesamthaft maximal Fr. 10'000.00 an einzelne Ressortverantwortliche verteilen.
Betrag zur freien Verfügung	Art. 11 Für besondere Aufgaben, zusätzliche Belastungen oder für die Leitung anspruchsvoller Projekte kann die Schulpflege jährlich maximal Fr. 5'000.00 an einzelne Mitglieder ausrichten.
Jahresentschädigung Rechnungsprüfungskommission	Art. 12 Den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission werden jährlich folgende pauschalen Entschädigungen ausgerichtet: a) Präsidium Fr. 3'900.00 b) Aktuariat Fr. 3'700.00 c) Mitglieder Fr. 2'200.00
Betrag zur freien Verfügung	Art. 13 Für besondere Aufgaben, zusätzliche Belastungen oder für die Leitung anspruchsvoller Projekte kann die Rechnungsprüfungskommission jährlich maximal Fr. 1'000.00 an einzelne Mitglieder ausrichten.
Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen	Art. 14 Der Gemeinderat legt bei der Einsetzung von beratenden Kommissionen, Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen die Entschädigungen fest, soweit diese über die Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern gemäss Anhang I hinausgehen.
Wahlbüro	Art. 15 Der Gemeinderat legt die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und von Hilfskräften im Wahlbüro mit separatem Beschluss fest.

Funktionäre im Nebenamt	Art. 16
	1) Der Gemeinderat legt die Entschädigungen der Funktionäre im Nebenamt (z.B. Leiter Gemeindestelle Landwirtschaft) mit separatem Beschluss fest.
	2) Den Funktionären im Nebenamt werden Sitzungs- bzw. Taggelder gemäss den im Anhang I geltenden Richtlinien ausgerichtet.

III. Weitere Bestimmungen

Unfallversicherung	Art. 17
	1) Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des UVG versichert.
	2) Für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre, erfolgt bei Krankheit und Unfall eine Fortzahlung der Entschädigungen gemäss Zürcher Skala.
Berufliche Vorsorge	Art. 18
	1) Die Gemeinde schliesst für die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege eine Versicherung ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.
	2) Die Prämie wird je zur Hälfte vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.
Stellvertretung	Art. 19
	1) Bei längeren Stellvertretungen eines Behördenmitglieds oder eines Funktionärs entscheiden der Gemeinderat bzw. die Schulpflege über die Entschädigung der Stellvertretung.
	2) Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege können die Entschädigung des zu vertretenden Behördenmitglieds oder Funktionärs reduzieren.
Teuerungszulagen	Art. 20
	Die Zulagen, Spesen und Entschädigungen werden regelmässig der vom Kanton gewährten Teuerung angepasst.

IV. Inkrafttreten

Inkrafttreten	Art. 21
	Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2026 in Kraft.
Aufhebung des früheren Rechts	Art. 22
	Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Personal- und Entschädigungsverordnung vom 1.1.2023 aufgehoben.

Anhang: Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung

Sitzungs- und Taggeld

Art. 1

- 1) Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.00, ab einer Dauer der Sitzung von über 3 Std. wird ein halbes Taggeld ausbezahlt.
- 2) Anspruch auf ein halbes Taggeld besteht, wenn eine Sitzung, Tagung oder ein Kurstags- über mehr als 3 Stunden dauert. Bei einer zeitlichen Belastung von über 6 Stunden wird ein volles Taggeld ausbezahlt. Die Ansätze betragen:
 - a) Halbes Taggeld (mehr als 3 Std.) Fr. 170.00
 - b) Ganzes Taggeld (mehr als 6 Std.) Fr. 270.00
- 3) Gemeinderat, Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission erhalten keine Sitzungs- und Taggelder.

Variable Spesen

Art. 2

- 1) Für die Benutzung des privaten Motorfahrzeugs für behördliche Tätigkeiten ausserhalb des Embrachertals richtet sich die Kilometerentschädigung nach dem kantonal festgelegten Ansatz.
- 2) Bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die entsprechenden Billettkosten vergütet.
- 3) Werden aus Gründen, die mit der Behördentätigkeit zusammenhängen, auswärts eine Veranstaltung oder ein Kurs besucht, werden für Verpflegung, Reise und Übernachtung die effektiven Kosten, maximal die Ansätze nach kantonomer Regelung vergütet.
- 4) Die Rückerstattung von Spesen erfolgt grundsätzlich nur gegen Quittung bzw. Vorlage der entsprechenden Belege.